



II-2175 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich
 DER BUNDESKANZLER

z1. 353.110/75-III/4/84

A 1014 Wien, Ballhausplatz 2
 Tel. (0222) 66 15/0

967/AB

19. Dezember 1984

1984 -12- 21

zu 990/J

An den
 Präsidenten des Nationalrates
 Anton BENYA

Parlament
 1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Hawlicek, Dr. Jankowitsch, Dr. Offenbeck und Genossen haben am 7. November 1984 unter der Nr. 990/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend die Durchführung von Empfehlungen des Europarates betreffend die Gleichstellung von Frau und Mann in den Medien gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

- "1. In welcher Weise könnte bereits auf der Grundlage der geltenden österreichischen Rechtsordnung der genannten Empfehlung des Europarates Rechnung getragen werden?
2. Sind Sie bereit, im Rahmen Ihrer Zuständigkeit die Initiative zu einer Regierungsvorlage zu ergreifen, um den gesetzlichen Programmauftrag des ORF im Sinne der genannten Empfehlung des Europarates weiter zu entwickeln?"

Ich beehe mich, diese Anfrage wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

1. Grundsätzlich ist davon auszugehen, daß das verfassungsrechtliche Gleichheitsgebot jede Diskriminierung von Mann und Frau verbietet. Österreich ist auch der Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau beigetreten (BGBl. Nr. 443/1982) und somit verpflichtet, auf allen Gebieten, insbesondere auf politischem, sozialem, wirtschaftlichem und kulturellem Gebiet alle geeigneten Maßnahmen zur Sicherung der uneingeschränkten Entfaltung und Förderung der Frau zu treffen.

- 2 -

Das verfassungsrechtliche Gleichheitgebot verpflichtet allerdings nur staatliche Organe, nicht jedoch die vom Staat verschiedenen Rechtsträger der Medien. Die staatlichen Organe haben auch keine Möglichkeit einer direkten Einflußnahme auf das Verhalten der Organe von Medienunternehmungen.

2. Die Möglichkeiten, den in der Resolution angesprochenen Zielsetzungen im Bereich der Vollziehung Rechnung zu tragen, sind daher informeller Natur, wie etwa eine Untersuchung von Fernsehsendungen auf ihren Gehalt an geschlechtsspezifischen Vorurteilen, die bereits im Ressortbereich des Bundeskanzleramtes durchgeführt wurde. In Weiterführung dieser Aktion wurde ein Seminar mit den Verantwortlichen des ORF abgehalten, bei dem die Ergebnisse präsentiert und diskutiert wurden.

Die arbeitsrechtliche Gleichstellung von Mann und Frau im Bereich der Medien ist im Bereich des öffentlichen Dienstes sowohl auf gesetzlicher Ebene als auch durch gezielte Förderungsmaßnahmen hergestellt. 1981 ist etwa in Österreich ein Förderungsprogramm für Frauen im öffentlichen Dienst in Kraft getreten, das Maßnahmen vorsieht, die die gesetzlich garantierte dienstrechte Gleichstellung weiblicher Bediensteter auch faktisch fördern sollen, und im übrigen öffentlich Bediensteten in staatlichen "Medienunternehmen" direkt zugutekommen.

Die meisten Bediensteten der österreichischen Medien sind allerdings keine öffentlich Bediensteten, so daß keine direkte Einflußnahme des Bundes, sondern nur eine staatliche Förderung im Rahmen der technischen Berufsausbildung von Frauen in Frage kommt. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, daß das Staatssekretariat für allgemeine Frauenfragen im Bundeskanzleramt eine interministerielle Arbeitsgruppe zur Behandlung frauenspezifischer Fragen im Unterrichtswesen eingerichtet hat. Ähnliche Initiativen zur Förderung der Ausbildung von Frauen in technischen Berufen wurden seitens des Bundesministeriums für soziale Verwaltung gesetzt.

Die Sicherung gleicher Arbeitsbedingungen und insbesondere eines gleichen Entgelts für gleichwertige Arbeit garantiert das Gleichbehandlungsgesetz, welches auf privatrechtliche Dienstverhältnisse Anwendung findet.

- 3 -

3. Im Hinblick auf die dargestellte Rechtslage scheinen folgende neue Maßnahmen zur Durchführung der Empfehlung des Europarates denkbar:

- Förderung der Untersuchung des Einflusses von Medien auf geschlechtsspezifische Vorurteile mit dem Ziel, solche Vorurteile abzubauen.
- Gespräche mit den Verantwortlichen österreichischer Medienunternehmen über Möglichkeiten der Förderung von Frauen vor allem im technischen Bereich.
- Förderung von Untersuchungen über die Einstellungspolitik, Aufstiegsmöglichkeiten und sonstige Arbeitsbedingungen von Frauen in den österreichischen Medien.
- Berücksichtigung einer angemessenen Beteiligung der Frau in den Kontroll- und Führungsorganen der Medien im Rahmen der Bestellungs- und Vorschlagsrechte der Bundesregierung gemäß dem Rundfunkgesetz.
- Die Öffentlichkeitsarbeit des Bundes hat es stets vermieden, realitätsfremde, rollenspezifische Klischees zu verbreiten oder den weiblichen und männlichen Körper zum Zweck der Werbung zu mißbrauchen. Die Empfehlung könnte zum Anlaß genommen werden, alle staatlichen Stellen auf diesen für den Einsatz von Werbemittel relevanten Aspekt der Gleichbehandlung hinzuweisen.

4. In Übereinstimmung mit den Vorschlägen eines Expertenkomitees des Europarates über rechtliche Maßnahmen gegen Geschlechterdiskriminierung könnten folgende Maßnahmen erwogen werden:

- Anregung an die Medienunternehmen, eine möglichst weitgenende Gleichheit von Männern und Frauen als erstrebenswertes Ziel anzuerkennen, darüber in ihren Medien zu berichten und dadurch für eigene Werbezwecke zu nutzen.

- Anregung an die Medienunternehmen bei gleicher Qualifikation weiblichen Bewerbern den Vorrang einzuräumen und ihre Einstellungspolitik besonders in den traditionellerweise Männern vorbehaltenen Tätigkeitsbereichen zu überdenken.
- Aufforderung der Medienunternehmen bekanntzugeben, welche Qualifikationen in jenen Bereichen ausschlaggebend sind, in denen Frauen signifikant unterrepräsentiert sind; auf Grundlage dieser Informationen könnten Förderungsprogramme überlegt werden.
- Anregung an Vereinigungen österreichischer Medienunternehmen, autonome Verhaltensregeln für die Verbesserung der Position der Frau in Medienunternehmen und für die Beseitigung jeder Form einer diskriminierenden Darstellung der Frau in den Medien zu entwickeln.

Zu Frage 2:

Der durch § 2 des Rundfunkgesetzes umschriebene Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks enthält zwar keine ausdrückliche Bezugnahme auf die Gleichheit zwischen Mann und Frau in den Medien, verpflichtet aber den Österreichischen Rundfunk durch allgemeine formulierte Aufträge sehr wohl, auch dieser Frage besondere Aufmerksamkeit zu schenken. So hat der Österreichische Rundfunk etwa auf die Grundsätze der Österreichischen Verfassungsordnung Bedacht zu nehmen, für die Förderung des Verständnisses für alle Fragen des demokratischen Zusammenlebens zu sorgen, den Grundsatz der Objektivität zu wahren oder einwandfreie Unterhaltung darzubieten. Es kann somit kein Zweifel bestehen, daß der Österreichische Rundfunk bereits im Rahmen des derzeit geltenden Programmauftrages zur Beachtung der Gleichheit zwischen Mann und Frau und damit dazu verpflichtet ist, jede Mißachtung dieses Gebotes zu unterbinden.

Es ist zu betonen, daß sich die legistische Technik, den Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks in Form allgemein gehaltener Grundsätze und Aufträge zu umschreiben, bewährt hat. Die ausdrückliche Aufnahme durch den Programmauftrag des Österreichischen Rundfunks von bereits jetzt erfaßten Einzelbereichen in § 2 des Rundfunkgesetzes erscheint daher wegen der Gefahr einer zunehmenden Kasuistik und möglicher unerwünschter Beispielsfolgen nicht zweckmäßig. Es ist daher im gegenwärtigen Zeitpunkt nicht daran gedacht, die Initiative zu einer auf Ergänzung des § 2 des Rundfunkgesetzes gerichteten Regierungsvorlage zu ergreifen.